

nabe gekommen, daß letzteres selbst in unmittelbare Berührung mit jener kam? Der letzte Fall wird sowohl von R. als auch von dessen Frau bestimmt in Abrede gestellt. Mag indessen der erste oder der zweite fragliche Fall, eingetreten sein, so eignet sich doch jeder derselben zur Aufrihtung einer ersten Warnungstafel für Alle, welche sich des Mineralbols bedienen."

Lepziger Börse am 13. Mai 1856.

Table with exchange rates for various locations including Amsterdam, Augsburg, Berlin, Bremen, Breslau, Frankfurt, Hamburg, London, and Paris. Columns include location, currency, and exchange rate.

Table of stock prices (Aktien) and bonds (Anleihen) for various companies and governments, including Prussian, Saxon, and Silesian securities.

Paris, 11. Mai. In der Passage wenig Geschäft aber feste Haltung. Die 3pc. Rente, welche anfangs zu 75. 32 1/2 gehandelt wurde schloß zu 75. 37 1/2.

Beuilieton.

Ein Astrolog und Seher zu München. *)

München, 10. Mai. Der Mann, von dem ich Ihnen berichte, ist eine jedenfalls in psychologischer Beziehung merkwürdige Erscheinung. R. W., in einer München nahegelegenen größeren Stadt geboren, ist der Sohn armer Eltern, daher in Dürftigkeit aufgezogen. Schon in seiner frühesten Jugend legte er eine auffallende Begeisterung für den gestirnten Himmel, als Knabe eine unbezwingliche Hinnelung zur Sternkunde an den Tag, und als Schüler sowie als Lehrling bei einem Tischler verwendete er jeden freien Augenblick zum Studium in astronomischen Büchern und zur Betrachtung des gestirnten Himmels, jeden Kreuzer, den er erübrigen konnte, zur Vermehrung seiner kleinen Büchersammlung. Als Tischlergehilfe wanderte er in die Schweiz, wurde in Basel auf die Astrologie geleitet und studierte diese so fleißig, als es ihm sein Gewerbe nur immer erlaubte. Hier las er, wie er erzählt, in den Sternen, daß er nach München gehen solle, indem er dort sein Glück machen werde. Er borgte Geld zu der Reise, fand aber, in München angekommen, mehre Tage das erwartete Glück nicht. Da kam ihm die „Eingebung“, bestimmte Zahlen in dem Lotto zu befehen, und er hatte die Summe von 60,000 Fl. gewonnen, wenn nicht diese durch die von der Administration verfügten Abstrich auf 26,000 Fl. reducirt worden wären. Indessen sah er sich durch diese 26,000 Fl. zum reichen Manne gemacht, gab das Tischlergewerbe auf, beschäftigte sich ausschließend mit der Astrologie und gewann bald darauf wieder in der Lotterie und zwar diesmal wirklich 60,000 Fl., die ihm ohne Veräußerung ausbezahlt wurden. Er kaufte sich nun ein schönes Haus, heirathete und lebte in aller Stille und Zurückgezogenheit, sodas von dem „glücklichen Schreinergehilfen“ bald keine Rede mehr war. Da lachte vor einigen Jahren das Horoskop, welches er dem Grafen M., einem Schwager des Fürsten W., gestellt hatte, die allgemeine Aufmerksamkeit wieder auf ihn. Er hatte nämlich Zeit, Art und Ort des Todes des damals in Italien lebenden Grafen und nebstdem ein weiteres Unglück vorausgesagt, welches dessen Familie treffen würde, und Alles war genau in Erfüllung gegangen. Ähnliche Fälle ereigneten sich noch mehrfach, und er wurde bald mit Gesuchen um Horoskopstellung, besonders aus der sogenannten Crème der Gesellschaft, dergestalt überhäuft, daß er sich seit geraumer Zeit keiner Horoskopstellung für Andere mehr unterzieht. Hierbei muß ich aber bemerken, daß Hr. W. niemals auch nur die geringste Bezahlung für seine Bemühungen annahm, ein einfacher, schlichter Mann und von durchaus redlichem Charakter ist, auch niemals danach strebte, die Aufmerksamkeit der Welt auf sich zu lenken. Zu den in Erfüllung gegangenen, längere Zeit voraus gemachten Prophezeiungen gehören unter andere die, daß dem Kaiser Napoleon ein Knabe geboren werden, daß den Kaiser Nikolaus ein großes Unglück treffen, daß Kinnburn, Kertsch und Karz fallen würden. Als einige Wochen nach der Vorherjagung bezüglich des Jaren der Tod desselben eintraf, ärgerte sich der Astrolog, daß er durch seine Berechnungen nicht diesen Tod heraufgebracht habe, revidirte diese und fand einen kleinen Verstoß, der die Schuld hieran trug. Ich wende mich aber jetzt den Vorherjagungen zu, welche erst noch in Erfüllung gehen und nach der Ansicht des Astrologen den Werth und die Wichtigkeit seiner „Wissenschaft“, welche bisher bewiesen wurden, feststellen sollen, und ich führe von diesen für jetzt drei an, nämlich 1) daß der Seher noch in diesem Jahre das große Loos in einer Staatslotterie gewinnen werde, 2) daß der Friede, dessen Unterzeichnung er auf den Tag vorausgesagt hatte, längstens 1 1/2 Jahr dauern, der Krieg jedoch nicht von denen wieder begonnen werde, die jetzt den Frieden geschlossen haben, und 3) daß er mit seinem Garten noch ein großes Glück machen werde. Hr. W. kaufte nämlich vor mehren Jahren in einem abgelegenen Theile Münchens einen unscheinbaren Garten für 19,112 Fl. in der Voraussetzung, daß er mit demselben ein großes Glück machen werde. Niemand konnte sich denken, wie dies geschehen könne, und Viele lachten darüber, daß er für einen so schlechten Garten soviel Geld bezahlt habe. Da kam der König unerwartet auf den Gedanken, die neue Maximiliansstraße anzulegen, und in die Linie derselben fiel dieser Garten. Man wollte ihm denselben auch abkaufen, und er verlangte hierfür nicht mehr, als jeder andere, sein Eigenthum zu diesem Zweck abtretende Grundbesitzer bereits erhalten hatte, nämlich 2 Fl. 42 Kr. für den Quadratfuß. Da ihm statt dieser nur 2 Fl. 24 Kr. geboten wurden, erklärte er, daß er nicht einsehe, warum er weniger erhalten solle als die übrigen Grundbesitzer, und daß er, wenn ihm der Garten nicht innerhalb einer bestimmten Frist um den besagten Preis abgekauft werde, den Preis auf 5 Fl. 24 Kr. für den Quadratfuß erhöhen werde. Nach Ablauf dieser Frist wollte man ihm 2 Fl. 42 Kr. für den Quadratfuß bezahlen, allein getreu seinem Worte bestand er jetzt auf 5 Fl. 24 Kr. und setzte abermals eine Frist fest, nach deren Ablauf der Preis sich wieder erhöhen würde. Die Sache ist jetzt so weit gediehen, daß Hr. W. für seinen Garten 1 Mill. Fl. fordert und vor Zeugen auf eine Weise, die nicht daran zweifeln läßt, daß er sein Wort halte, erklärt hat, er werde von diesem Preise nicht abgehen.

*) Es bedarf kaum der Versicherung, daß wir, indem wir diesen Artikel zum Abdruck bringen, zunächst dabei nur die Unterhaltung unserer Leser im Auge haben. D. Red.

Als ihm bemerkt wurde, das Expropriationsgesetz könne bei seinem Garten in Anwendung gebracht werden und dann würde er nicht einmal 2 Fl. 42 Kr. für den Quadratfuß erhalten, erwiderte er bestimmt: „Ich weiß, daß ein höherer Wille die Anwendung des Expropriationsgesetzes verbietet.“ Trotzdem, daß bereits ein Haus in dieser Straße gebaut worden ist, welches außer Zweifel zu sehen scheint, das sein Garten zu dieser Straße nicht bedürfe, besteht er darauf, daß er um 1 Mill. Fl. seinen Garten abgeben und diese auch erhalten werde. Die Zeit wird lehren, ob diese drei Vorherjagungen in Erfüllung gehen werden. Hr. W. ist der festen Ueberzeugung hiervon und gibt ihnen alle Publicität, damit die Welt urtheilen könne, ob an seiner Wissenschaft etwas sei oder nicht. Zur Ergänzung der zweiten Vorherjagung muß ich noch bemerken, daß sich an dieselbe die eines großen Unglücks knüpft, welches eine der größten Städte treffen soll. Hierüber sowie über andere hiermit im Zusammenhange stehende Vorherjagungen kann ich jedoch aus naheliegenden Gründen Näheres nicht sagen. Eine der auffallendsten Vorherjagungen war mir, daß Hr. W., der einen, mehre Tausende betreffenden Rechtsstreit in erster und zweiter Instanz zu seinem Nachtheil entschieden sah, mit Zuversicht und lange Zeit voraus sagte, daß er diesem Proceß in der dritten und letzten Instanz gewinnen werde, und daß dieses auch wirklich und gegen die Ansicht angesehener Juristen eintrat. Ich könnte noch eine Masse in Erfüllung gegangener Vorherjagungen anführen, während ich nur eine kenne, die sich nicht verwirklichte, woran jedoch nach des Astrologen Aussage die Mangelhaftigkeit der Mittheilung über die zur Horoskopstellung unumgänglich notwendigen Notizen die Schuld tragen soll. Indem ich die Mittheilung weiterer erfüllter Vorherjagungen unterlasse, weil sie der Vergangenheit angehören, bemerke ich nur noch, daß Hr. W. der Ueberzeugung lebt, daß durch ihn seine „Wissenschaft“ erst zur Anerkennung gelangen und sich glänzend gegen den Vorwurf der Nichtigkeit und daß sie eine Verirrung des menschlichen Geistes sei, rechtfertigen werde. Daß Hr. W. die Geschichte der Astrologie aus dem Grunde kennt und daß seine Bibliothek alle auf sie Bezug habende Werke von der ältesten bis zur jüngsten Zeit, soweit sie nur immer aufgetrieben werden können, besitzt, erwähnen wir noch besonders.

Dresden, 12. Mai. Die juristische Literatur hat seit einigen Jahren auf ihrem weiten Felde recht viel treue Bearbeiter gefunden. Wir wollen hier einiger Früchte dieses Fleißes gedenken. Schon in einer früheren Nummer dieses Blatts begrüßten wir des früher als Criminalrichter in Preußen, jetzt als ordentlicher Professor zu Jülich bekannten ausgezeichneten Criminalisten Lemme „Archiv für die strafrechtlichen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe Deutschlands“ mit großem Vertrauen. Daß dasselbe sich auch im Laufe der Zeit gerechtfertigt hat, zeigt das vor und liegende erste Heft des dritten Bandes mit seinen 102 Rechtsprüchen. Es ist ein reicher Schatz von — bis jetzt 599 — Entscheidungen aus fast allen Ländern Deutschlands. Wir können das reiche Inhaltsverzeichnis nicht ausziehen und verweisen beispielsweise nur auf mehre Entscheidungen über ideale Concurrenz der Verbrechen, über fortgesetzte Verbrechen, über Rückfall, über Verjährung und deren Unterbrechung. Es ist höchst interessant, die verschiedenen Anschauungen kennen zu lernen. Eine andere beachtenswerthe Erscheinung ist das „Civil-Practicum oder Anleitung zu Entscheidung von Civilrechtsstreitigkeiten“ vom Obertribunalrath Sarwey zu Stuttgart, wovon jetzt auf einmal die vier ersten, 35 Bogen umfassenden Hefte bei Cotta in Stuttgart erschienen sind. Der Herausgeber nennt seine Arbeit selbst „eine Brücke zwischen den wissenschaftlichen Studien der Rechtsstudenten und ihrer Einführung in die Praxis“. Von diesem Standpunkte aus muß man das Werk betrachten, als ein „Practicum“ für angehende Thematjänger, für die es sehr großen Werth hat. Auch die „Juristischen Abhandlungen“ von dem Professor Wasserleben zu Gießen gewähren, ob schon sie nur einen einzigen, aber desto berühmteren Rechtsfall, den bekannten großlich Bentind'schen Proceß aus dem Jahre 1852, in welchem der Verfasser Referent des von dem gleichener Spruchcollegium gesprochenen Urtheils war, und dessen Entscheidungsgründen die vorliegende Abhandlung entnommen ist, behandelt. Das Schriftchen hat juristischen und historischen Werth. Der Privatdocent Levita zu Gießen bringt eine philosophisch und juristisch tiefdurchdachte strafrechtliche Abhandlung: „Das Recht der Nothwehr“, unter Entwicklung der Grundsätze des Römischen, des Kanonischen, des Deutschen und des heutigen Rechts. Eine ebenso kurze als gelehrte und anziehende Schrift ist „Die Totalprivilegien der Jüdinnen“ von Schloß in Frankfurt, die alle Anerkennung des Praktikers und Theoretikers verdient. Nur noch aufmerksam wollen wir machen auf das erste Stück des Jahrgangs 1856 des „Archiv des Criminalrechts“ von J. F. S. Abegg und Andern, eine längerbewährte Bereicherung der criminalistischen Literatur, und auf ein neues, vielversprechendes Unternehmen „Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen Römischen und Deutschen Privatrechts“ von v. Grobe und Ihering, welches zwei lesenswerthe Abhandlungen von den Herausgebern bringt.

Vertical text on the right edge of the page, including fragments of advertisements and notices.